

Absender

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Petition an den Thüringer Landtag, betr. „Besondere Vorteile“

Mit der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), welche Anfang 2005 in Kraft getreten ist, wurde durch das Land Thüringen nur teilweise auf die Proteste der Bürger reagiert. Weitere Änderungen bezüglich der Anwendung dieses Gesetzes sind dringend erforderlich.

Ich begehre mit dieser Petition folgendes:

Der im ThürKAG (§§ 7; 7a) gebrauchte Begriff „besondere Vorteile“ soll im wirklichen Wortsinn angewendet werden und nachgelagerte Rechtsvorschriften (insbesondere kommunale Satzungen) sollen sich daran halten müssen.

Ich fordere, dass durch das Gesetz eine präzise inhaltliche Abgrenzung der Begriffe „Vorteil“ und „besonderer Vorteil“ und die Festlegung von Kriterien vorgenommen wird, an denen „besondere“ Vorteile gemessen werden sollen.

Begründung der Petition:

Die bisher in Thüringen übliche Verwaltungspraxis berücksichtigt nicht, dass Herstellungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge lt. ThürKAG ausdrücklich von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts erhoben werden können, „denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme [der öffentlichen Einrichtungen] besondere Vorteile bietet“. Die besonderen Vorteile sind somit eine notwendige Voraussetzung für jede Beitragserhebung. Diese Einschränkung wird weder in dem vom Thüringer Innenministerium herausgegebenen „Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)“ berücksichtigt, noch in zahlreichen darauf aufbauenden Satzungsbeschlüssen der Aufgabenträger, noch – nach Wissen des Petenten – in der aktuellen Rechtsprechung.

Soweit Beitragssatzungen erlassen wurden, werden ausnahmslos alle Grundstücksbesitzer beitragspflichtig gemacht, ohne dass eine Prüfung auf „besondere Vorteile“ erfolgt.

Zu Zeiten des preußischen Kommunalabgabengesetzes von 1893, aus dem ja die Formulierung „besondere wirtschaftliche Vorteile“ stammt, mag tatsächlich jeder „Grundeigentümer“ von der sich entwickelnden kommunalen Infrastruktur besonders profitiert haben, heute jedoch ist die Nutzung von Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und des öffentlichen Straßennetzes eine selbstverständliche Daseinsvoraussetzung für alle Bürger und nicht ein „besonderer Vorteil“ allein für die Grundstücksbesitzer und Wohneigentümer.

Falls Beiträge erhoben werden sollen, besteht also die Notwendigkeit, gemäß §7f. ThürKAG als Beitragspflichtige diejenigen Grundstücksbesitzer ... zu bestimmen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen tatsächlich besondere Vorteile bietet.

Ohne dem Gesetzgeber hier vorgreifen zu wollen:

Ein besonderer Vorteil muss sich von einem allgemeinen Vorteil unterscheiden, wobei bereits ein allgemeiner Vorteil einen Unterschied zu einem „vorteilslosen“ Zustand aufweisen muss. Ein besonderer Vorteil muss also sehr deutlich aus der Allgemeinheit herausgehoben sein.

Ein besonderer Vorteil für den Grundstücksbesitzer könnte vorliegen, wenn er sich als wirtschaftlicher, d. h. finanziell darstellbarer Vorteil zeigt, der tatsächlich realisiert werden kann.

Ein besonderer Vorteil für den Grundstücksbesitzer liegt jedenfalls nicht vor, wenn dieser sein Grundstück ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken benutzt und das Grundstück darüber hinaus auch nicht zu einer Gewinnerzielung geeignet ist.

In der Literatur und in der Rechtsprechung zuweilen unterstellte ideelle Vorteile der Grundstücksbesitzer in Gestalt einer „Erhöhung des Grundstückswertes“ oder einer „Zunahme der Belastbarkeit“ infolge kommunaler Investitionen in die Infrastruktur sind unter heutigen Bedingungen gerade auch speziell in Thüringen völlig unreal. Solange sich solche „Vorteile“ nicht liquiditätswirksam machen lassen – und das ist aufgrund der heutigen Situation im Immobilienmarkt in der erdrückenden Mehrheit der betreffenden Fälle gegeben – können sie auch nicht zur Begründung einer Kommunalabgabenbelastung herangezogen werden.

Die Frage, ob die Behauptung besonderer Vorteile aus Finanzierungs- bzw. Haushaltsgründen aufrechterhalten werden muss, dürfte sich aufgrund der vorgenannten Argumente von selbst beantworten.

Datum

Unterschrift(en)